

11. Oktober 2023

Bevollmächtigte des Rates der EKD
Charlottenstraße 53/54
10117 Berlin
T. +49(30) 20355-0
F. +49(30) 20355-100
ekd@ekd-berlin.de
www.ekd-berlin.de

Stellungnahme des Rates der EKD

zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs möglich ist

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) dankt der unabhängigen *Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, Arbeitsgruppe 1 – Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch* für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die EKD tritt dafür ein, Regulierungen des Schwangerschaftsabbruchs für bestimmte Konstellationen auch außerhalb des Strafrechts zu formulieren. Sie entwickelt damit ihren bisherigen Ansatz fort, den Schutz des Lebens – auch des ungeborenen – zu ermöglichen und zu unterstützen. Diese Fortschreibung berücksichtigt eine gesellschaftliche Entwicklung, die die Perspektive der schwangeren Person und ihre reproduktiven Rechte stärker in den Blick nimmt und auch im internationalen Recht Ausdruck gefunden hat. Gleichzeitig halten wir es für wichtig, nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Gesellschaft stärker für den Schutz des ungeborenen Lebens in die Pflicht zu nehmen und die Verantwortung hierfür nicht, wie nach der geltenden Regelung, primär der Frau zu übertragen. Dem Rat der EKD geht es um einen größtmöglichen effektiven Schutz des Lebens. Dieser entspricht den Überzeugungen evangelischer Ethik.

Aus Sicht der EKD ist es wichtig, eine mögliche Revision der gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch in einen breiten und inklusiven gesellschaftlichen Diskurs einzubetten, in den eine Vielzahl von Perspektiven und Positionen, insbesondere die Sichtweise der betroffenen Frauen, aber auch Erfahrungen von medizinischem Personal, Berater*innen aus der Schwangerschaftskonflikt- und Familienberatung, aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und deren Familien etc. angemessen einfließen sollten. Nur so kann einer Polarisierung der Gesellschaft im Umgang mit dem Thema entgegengewirkt werden. Ein wichtiges gemeinsames Ziel der Akteur*innen muss daher sein, den Diskurs so zu führen, dass er integrativ wirkt. Diesem Ziel fühlt sich der Rat der EKD mit dieser Stellungnahme verpflichtet.

Der folgende Beitrag soll dazu dienen, die Fragestellung angesichts unterschiedlicher, teils gegensätzlicher religiös-weltanschaulicher Überzeugungen in Kirche und Gesellschaft sachlich und respektvoll zu diskutieren. Beiträge zu einem solchen Diskurs sind zwingend vorläufig. Sie orientieren sich an gesellschaftlichen Entwicklungen und neuen Einsichten.

I.) Als Gesellschaft Verantwortung für familienfreundliche und unterstützende Rahmenbedingungen übernehmen

- 1.) Der Schutz des Lebens, auch des ungeborenen Lebens, ist eine Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Deswegen braucht es nach Auffassung des Rates der EKD einen Wechsel der Betrachtungsweise, die zunächst nach der gelebten Mitverantwortung von Staat und Gesellschaft für Elternschaft fragt. Schwangere Frauen und Paare müssen Rahmenbedingungen vorfinden, die es ihnen ermöglichen, sich auch dann für ein Kind entscheiden zu können, wenn die Schwangerschaft ungeplant war oder sich die Perspektiven der Frau oder des Paares im Laufe der Schwangerschaft verändert haben, z. B. durch wirtschaftliche Not, Partnerverlust oder auch pränataldiagnostische Befunde. Daher rücken für die EKD die sozialpolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen an den Anfang aller Überlegungen, die Frage der (straf-)rechtlichen Sanktionierung eines Abbruchs, zu dem Frauen in der Situation einer ungewollten Schwangerschaft keine Alternative sehen, an ihr Ende.

II.) Schwangerschaft als ein „Lebensverhältnis eigener Art“ verstehen lernen

- 2.) Schwangerschaft ist ein „Lebensphänomen und -verhältnis eigener Art“, für das es weder lebensweltliche noch rechtliche Analogien gibt. Die schwangere Frau und das ungeborene Leben bilden weder zwei eigenständige Entitäten, die sich gegenüberstehen, noch ist das ungeborene Leben „nur“ Teil des Körpers der Schwangeren. Jede gesetzliche Regelung muss diesem Verhältnis *sui generis* gerecht werden. Folglich wäre es konsequent, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo (1994) und der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), den Schutz des Lebens durch die Stärkung der (Menschen)Rechte der Frau sicherzustellen.
- 3.) Schwangerschaft unterliegt einem dynamischen Entwicklungsprozess, was – gepaart mit den unter Punkt 2.) genannten Überlegungen – ein abgestuftes Lebensschutzkonzept denkbar werden lässt. Eine verantwortungsethische Bearbeitung eines Schwangerschaftskonflikts kann sich nicht darauf beschränken, einen normativen Widerstreit zwischen Lebensrecht des ungeborenen Lebens und Selbstbestimmungsrecht der Frau zu identifizieren. Stereotype Alternativen wie „*pro life*“ versus „*pro choice*“ verkürzen die Sachlage unzulässig.

III.) Gelingende Elternschaft durch gesellschaftliche Mitverantwortung ermöglichen

- 4.) Ungeplante und ungewollte Schwangerschaften sind nicht umfassend zu verhindern; dennoch gilt es, ihre Zahl auch durch geeignete politische Rahmenbedingungen weiter zu reduzieren. Dazu gehören die Zugänglichkeit zu sexueller Aufklärung, die effektive Durchsetzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere für Frauen, sowie der freie Zugang zu sicheren Mitteln der Empfängnisverhütung für alle.
- 5.) *Kann und will ich in dieser Lebenssituation Mutter werden?* Hierauf uneingeschränkt mit „Ja“ antworten zu können, liegt nicht nur im individuellen Verantwortungsbereich der Schwangeren. Damit verbunden ist eine sozialetische Aufgabe. Zu den notwendigen Rahmenbedingungen gehören u. a. ausreichender Wohnraum, gesicherte und zuverlässige Kinderbetreuung, ökonomische Sicherheit durch Arbeitsmöglichkeiten und -bedingungen, die es ermöglichen, Familie und Beruf, auch als Alleinerziehende, miteinander zu vereinbaren, sowie eine zusätzliche, bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung (z. B. Kindergrundsicherung, Elterngeld). Auch müssen potentielle Mütter, Väter und Familien auf ein insgesamt kinder- und familienfreundliches Gesellschaftsklima und Lebensumfeld treffen. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen, die vor der Frage stehen, ein Kind aufziehen zu wollen bzw. zu können, bei dem eine Krankheit oder Behinderung diagnostiziert wurde. Die EKD sieht hier eine Bringschuld der Gesellschaft, effektive und unbürokratische Hilfe sicherzustellen, Unterstützungsangebote weiter auszubauen und dadurch positive Perspektiven für ein Leben mit einem Kind mit Beeinträchtigungen zu stärken. Dies nimmt auch die Kirchen in die Pflicht.
- 6.) Dies gilt umso mehr, als ausgeweitete pränatale Diagnostiken die Konfliktsituationen für Betroffene verändern. Ethisch betrachtet können die Weiterentwicklungen der Pränataldiagnostik eine stufenweise Erhöhung des Standards für den Schutz des ungeborenen Lebens in bestimmten Stadien der Schwangerschaft plausibilisieren, z. B. im zweiten und dritten Trimenon. Dennoch darf bei der Frage nach der konkreten Gestaltung von rechtlichen Regelungen die Situation der Betroffenen nicht aus dem Blick geraten: Pränataldiagnostische Befunde und die Frage nach einem (Spät)Abbruch stellen die Schwangeren und Paare selbst, aber auch die im medizinischen Umfeld Begleitenden (Ärzt*innen; Geburtshelfer*innen; Pflegekräfte) vor enorme Herausforderungen und gehen mit starken – bei fortschreitender Schwangerschaft zunehmenden – emotionalen Belastungen und Unsicherheiten einher. Der Rat der EKD regt im Sinne der medizinisch Handelnden an,

gerade auch für sie entlastende und orientierende rechtliche Regelungen zu schaffen.

- 7.) In die Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, in welcher Form insbesondere frühe Schwangerschaftsabbrüche strafrechtlich zu bewehren sind, muss deutlich stärker die Berücksichtigung der sozialen Kontexte, Situationen und Lebenswirklichkeiten der ungewollt Schwangeren hineinwirken. Die Erfahrungen aus unseren Einrichtungen, z. B. evangelischen Krankenhäusern und Beratungsstellen, signalisieren: Sexuelle, partnerschaftliche und familiäre Rollenerwartung, gerade auch mit Blick auf diverse kulturelle Hintergründe und migrantische Perspektiven, Bildungszusammenhänge, der Zugang zu einer guten Sexualaufklärung und Verhütungsmitteln u.v.m. sind von entscheidender Bedeutung für das Entstehen ungeplanter und/oder ungewollter Schwangerschaften und auch für die Entscheidung für oder gegen das Austragen des Kindes. Die EKD sieht den Staat in der Pflicht, für eine bessere Datenlage und deren wissenschaftliche Auswertung zu sorgen.

IV.) Schwangere in Konfliktsituationen professionell begleiten und stärken

- 8.) Unabhängig von den rechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs sind medizinische Betreuung und ein rechtlich abgesichertes, auskömmlich refinanziertes und für alle Betroffenen leicht zugängliches, qualifiziertes psychosoziales Beratungsangebot notwendig. Eine verantwortlich getroffene, informierte Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch geht mit komplexen Auseinandersetzungsprozessen einher; hierfür bedarf es mehr als einer medizinischen Aufklärung. Qualifizierte institutionelle Schwangerschaftskonfliktberatung bietet ungewollt Schwangeren einen geschützten Raum mit professioneller Begleitung, um psychosoziale Aspekte, persönliche Belange und ethische Fragen ergebnisoffen zu klären und die Folgen ihrer Entscheidung – jetzt und später – in ihr Leben zu integrieren. Zudem stellt sie Informationen bereit, die Perspektiven verändern können. Die Kirchen und ihre Diakonie stehen weiterhin bereit, ein solches Angebot in evangelisch-konfessioneller Trägerschaft qualifiziert mitzugestalten, und betrachten dies als wichtige Aufgabe im Zusammenhang der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung für den Schutz des Lebens.
- 9.) Zu der Frage, ob ein Konzept zum Schutz des ungeborenen Lebens, das bei der Unterstützung und Stärkung von Schwangeren ansetzt, weiterhin eine *Pflicht* zur Schwangerschaftskonfliktberatung einschließen oder eine solche

Beratung lediglich dringend *empfohlen* o. ä. werden sollte, gibt es in der evangelischen Diskussion unterschiedliche Einschätzungen.

Der Rat der EKD spricht sich in dieser Stellungnahme mit folgenden Argumenten für eine verpflichtende Beratung aus:

- Ob eine Frau an ihrer Schwangerschaft festhält oder sie abbricht, ist eine Entscheidung, die nicht nur ihr Leben betrifft, sondern zugleich von irreversibler Tragweite für das ungeborene Leben und das Umfeld beider ist. Das unterscheidet die Beratungssituation in diesem Lebensverhältnis *sui generis* von anderen medizinischen und psychosozialen Beratungen, auf die Betroffene auf eigenen Wunsch verzichten können. Die Beratung wird damit gleichzeitig zu einem Bestandteil der gemeinsamen Verantwortung Betroffener und der Gesellschaft.
- Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Lebensrecht des Ungeborenen einen hohen Stellenwert ein. Werden strafrechtliche Maßnahmen zur Bewehrung dieses Rechts im Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht der Frau zurückgenommen, ermöglicht es das Festhalten an der verpflichtenden Beratung als milderer Mittel, dem Lebensrecht des Ungeborenen weiter in verhältnismäßiger Weise Geltung zu verschaffen.
- Aus evangelischer Perspektive kann eine Beratungspflicht zudem die Autonomie von Frauen stärken. Gerade Frauen, deren Selbstbestimmungsrecht durch ökonomische Abhängigkeiten oder ihre Freiheitsansprüche in Frage stellende Strukturen eingeschränkt ist, können von einem bloßen Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung unter Umständen keinen Gebrauch machen. Auch der Zugang zu Informationen und zum weiteren sozialstaatlichen Unterstützungsangebot kann nicht für alle Betroffenen gleichermaßen vorausgesetzt werden; insofern leistet die verpflichtende Beratung einen Beitrag zur Sicherstellung einer „*informed decision*“ und kann in diesen Situationen eine Chance, Stärkung und Entlastung für Frauen sein. Hier würde auch der Grundsatz der Agenda 2030 verwirklicht, niemanden zurückzulassen.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Schutzkonzept auszugestalten und der Beratung darin einen konstruktiven Platz zu geben. Allerdings kann sich die Verantwortung der Gesellschaft nicht in einer verpflichtenden Schwangerschaftskonfliktberatung erschöpfen: Es ist nicht damit getan, der schwangeren Frau einmalig mögliche Hilfen und Perspektiven vor Augen zu stellen und sie anschließend mit ihrer Entscheidung und Verantwortung allein zu lassen. Auch die Pflichtberatung kann erst dann ihren Sinn voll-

ständig erfüllen, wenn sie der erste Schritt in eine gemeinsame Verantwortung von Staat, Gesellschaft und Eltern für das werdende Leben ist.

V.) Rechtliche Konsequenzen für eine mögliche Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen

- 10.) Während die Menschenwürde und die aus ihr abgeleiteten Grundrechte den unveränderlichen Kern der Verfassungsordnung des Grundgesetzes bilden, ist das Verständnis dieser Rechte und ihrer Beziehung zueinander veränderlich. Es wird – nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – stetig weiterentwickelt, um diese Rechte im Einklang mit gesellschaftlichen Entwicklungen besser zur Geltung zu bringen. Dabei kommt es regelmäßig zu einer Neujustierung des Verhältnisses einzelner Grundrechtspositionen im Fall der Grundrechtskollision. Dies könnte nicht zuletzt mit Blick auf völkerrechtliche Abkommen, die Deutschland ratifiziert hat, auch für die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs geboten sein.
- 11.) Die Stärkung der Perspektive der Frau und ihrer reproduktiven Rechte darf aus Sicht des Rates der EKD allerdings nicht dazu führen, dass das – jedenfalls ethisch zu postulierende – grundsätzliche Recht auf Leben und der daraus folgenden Schutzstatus des werdenden Lebens bereits ab dem Zeitpunkt der Empfängnis negiert werden. Es erscheint indes fragwürdig, ihm zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft mit Mitteln des Strafrechts Geltung verschaffen zu wollen. Wir gehen allerdings davon aus, dass dem Recht des Ungeborenen auf Leben in der Abwägung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren mit fortschreitender Schwangerschaft zunehmendes Gewicht einzuräumen ist. Deshalb spricht sich der Rat der EKD für eine abgestufte Fristenkonzeption mit Unterscheidung verschiedener Schwangerschaftsstadien aus, die im Detail – nicht nur innerevangelisch – noch näher diskutiert werden muss.
- 12.) Eine vollständige Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs hält die EKD vor dem Hintergrund der Verpflichtungen des Staates für den Schutz des Lebens für nicht vertretbar. Der Schutz des Lebens ist immer auch strafrechtlich bewehrt zu regeln, wenn er nicht leerlaufen soll. Im Strafrecht zu regeln ist mindestens Folgendes: Ein gegen den Willen einer Frau durchgeführter Abort oder eine Nötigung zum Abbruch – etwa durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch Gewalt. Mit guten Gründen wird zudem z. B. der Totschlag einer schwangeren Person – vorausgesetzt der Täter weiß um die Schwangerschaft – anders gewichtet werden als der Totschlag einer Person, die nicht schwanger ist. Spätestens

ab der extrauterinen Lebensfähigkeit, die sich zwar nicht exakt datieren lässt, aber üblicherweise bei der 22. Schwangerschaftswoche p.c. angesetzt wird, sollte ein Schwangerschaftsabbruch strafrechtlich geregelt und nur in klar definierten Ausnahmefällen zulässig sein.

- 13.) Hinsichtlich möglicher anderer oder weiterer Fristen, vor deren Ablauf strafrechtliche Tatbestände (in Ausnahme der unter 12.) genannten Punkte) nicht greifen, empfiehlt der Rat der EKD, u.a. auszuloten, wie viel Zeit – auch unter Berücksichtigung der Entwicklung des Fötus – der Schwangeren minimal eingeräumt werden sollte, um eine verantwortliche Entscheidung zu treffen. Dies könnten z. B. die ersten 12 Wochen nach Empfängnis sein. Dieser Vorschlag hat auch die Belastung der schwangeren Frau, deren Partner und Familie, des Ungeborenen sowie der medizinisch Beteiligten und weiteren Begleitenden im Blick, die bei einem Abbruch mit fortschreitender Schwangerschaft deutlich zunehmen.
- 14.) Wichtig ist uns abschließend der Hinweis, dass sich gerade strafrechtliche Regelungen nicht nur auf die betroffenen Frauen beziehen, sondern insbesondere die Ärzt*innen sowie das begleitende pflegerische und geburtshilfliche Personal betreffen. Rechtssicherheit und ein Arbeiten frei von gesellschaftlichen Anfeindungen und Angst ist sowohl für diejenigen wichtig, die an der Durchführung von Abtreibungen beteiligt sind, als auch für diejenigen, die sich diesem Eingriff aus Gewissensgründen verweigern.

VI.) Zusammenfassung und Fazit

Die Evangelische Kirche in Deutschland tritt ein für eine Debatte zu einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. Dabei sind auch Regelungen außerhalb des Strafrechts denkbar, wobei der Schutz des Lebens immer strafrechtlich bewehrte Komponenten brauchen wird. Unabhängig davon, welchem Rechtsgebiet die Regelungen zugeordnet sind, ist es wichtig, Lebensrecht und Menschenwürde von schwangerer Frau und ungeborenem Leben auf eine beiden angemessene Weise in Beziehung zueinander zu setzen. Die Schwangerschaft als Lebensverhältnis eigener Art erfordert Regelungen, die sich nicht rein analog zu Ansprüchen zweier grundsätzlich selbstständiger Individuen gegeneinander bemessen lassen. Dabei ist von einer kontinuierlichen Zunahme des Lebensrechts des Ungeborenen und der Schutzpflicht ihm gegenüber im Verlauf der Schwangerschaft auszugehen. Eine Kernfrage liegt darin, ob und wie sich diese Zunahme in Fristen niederschlagen kann, die mit unterschiedlichen Anforderungen und Sanktionen verbunden sind. Dabei gilt es, natur-, aber auch sozialwissenschaftliche Aspekte zu Rate zu ziehen. Schließlich erachten wir gerade auch bei einer (teilweisen) Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen die Sicherstellung eines wirksamen Beratungs-

angebots für Betroffene für zwingend und unverzichtbar. Wichtig ist uns als evangelische Kirche, dass der für das gesamte Thema notwendige Diskurs sachorientiert, in hoher Achtung vor der Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Lebens und den Persönlichkeitsrechten der Schwangeren sowie in Respekt vor anderen Meinungen und Überzeugungen geführt wird. Dazu will der Rat der EKD mit diesem ersten Impuls und in den weiteren Phasen des öffentlichen Diskurses beitragen.

Hannover, 10. Oktober 2023
Pressestelle der EKD